



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Nachrichtlich an die Trägerverbände

Datum: 30. Januar 2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VII A 4 –
94.16.02

bei Antwort bitte angeben

Thomas Goßen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-3683

Thomas.Gossen@mags.nrw.de

**Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer
Pflegeeinrichtungen gemäß § 10 APG NRW
Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen für bauliche
Maßnahmen zum Klimaschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen für bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weise ich im Vorgriff auf eine entsprechend beabsichtige Klarstellung in § 10 APG NRW auf Folgendes hin:

Für bauliche Maßnahmen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes sind zur Verfügung stehende öffentliche Förderungen, insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vorrangig zu nutzen, soweit die Maßnahmen förderfähig sind.

Gewährte öffentliche Förderungen sind bei der Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen gemäß § 10 APG NRW in voller Höhe mindernd zu berücksichtigen.

Bei **Neubauten** sind bauliche Maßnahmen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes, die aufgrund gesetzlicher Baustandards (z.B. nach Gebäudeenergiegesetz – GEG) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfüllen sind, als betriebsnotwendige

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Maßnahmen (§ 10 Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 APG NRW) anerkennungsfähig. Darüberhinausgehende Aufwendungen sind nicht anerkennungsfähig.

Bei **Bestandsbauten** sind Aufwendungen für bauliche Maßnahmen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes als Folgeinvestitionen, die aufgrund der Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind, gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 APG NRW anerkennungsfähig. Soweit Maßnahmen nicht in Umsetzung zwingend erforderlicher gesetzlicher Vorgaben erfolgen, können diese Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 Satz 2 APG NRW im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen anerkannt werden.

Anerkennungsfähig gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 APG NRW sind im Regelfall Aufwendungen für Maßnahmen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes, die auf Grundlage eines individuellen Sanierungsfahrplans öffentlich gefördert werden, insbesondere durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Soweit der Aufwand für die Erstellung von Energiekonzepten und individuellen Sanierungsfahrplänen nicht durch die Gewährung einer öffentlichen Förderung finanziert wird, ist dieser Aufwand als betriebsnotwendiger Aufwand anzuerkennen.

Ersparter Erhaltungsaufwand ist durch eine entsprechende Kürzung der Instandhaltungsanteile zu berücksichtigen, die im Regelfall, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises durch den Antragsteller, nicht unter 30 % liegen wird.

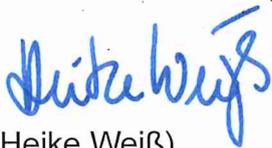
Hinsichtlich beabsichtigter baulicher Maßnahmen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes in Bestandsbauten unter Inanspruchnahme der Bundesförderung für effiziente Gebäude ist wie folgt vorzugehen:

Seite 3 von 3

1. Angebotseinholung für einen individuellen Sanierungsfahrplan unter Ausweisung/Nutzung der Fördermittel BAFA.
2. Antragsstellung BAFA und Information an WTG-Behörde und Landschaftsverband.
3. Nach Förderzusage Beauftragung des Energieberaters zur Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans.
4. Übersendung des Ergebnisberichts an den zuständigen Landschaftsverband und Einreichung eines Abstimmungsantrags.
5. Inhalt des Ergebnisberichts:
 - Kostenübersicht energetischer Maßnahmen
 - Fördermittelausweisung
 - Instandhaltungsanteile
 - Investitionskosten Steigerungsprognose
 - Einsparpotential Energiekosten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Heike Weiß)